

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplans und Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim hat am 18.12.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und eine Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form einer einmonatigen Planauslage durchzuführen.

Kartierungsumfang

Im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung ist für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von täglich mehr als 8.200 Fahrzeugen verpflichtend eine Lärmkartierung vorzunehmen. Im Hinblick auf ein sinnvolles funktionales Straßennetz wurde der Kartierungsumfang um weitere, insbesondere innerörtlich bedeutende Straßen ergänzt. Im Interesse einer umfassenden Analyse des Straßenverkehrslärms wurden neben den Landesstraßen L 1125 (Bietigheimer Straße und Pleidelsheimer Straße) und L 1113 (Ludwigsburger Straße und Besigheimer Straße) auch die Neckarstraße, die Uhlandstraße, die Seestraße, die Forststraße sowie die Kreisstraße K 1618 (Pflaster und Kleiningersheimer Straße) mit in die Lärmkartierung einbezogen.

Der im Lärmaktionsplan berücksichtigte Kartierungsumfang ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird vom 23.04.2019 bis einschließlich 23.05.2019 bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim, Hindenburgplatz 10, 74379 Ingersheim, im Erdgeschoss, Mo - Fr vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und montagnachmittags von 15.00 bis 18.00 Uhr ausgelegt.

Den Entwurf des Lärmaktionsplanes können Sie ebenso auf unserer Homepage unter https://www.ingersheim.de/website/de/service/laufende_planverfahren einsehen.

Die Öffentlichkeit erhält damit die Gelegenheit, aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern. Parallel dazu erfolgt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis einschließlich 23.05.2019 vorgebracht werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist ein öffentliches Verfahren. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf der schriftlichen Stellungnahme zu vermerken oder beim Vortrag zur Niederschrift anzugeben.

Ingersheim, 18.04.2019

Volker Godel

Bürgermeister